

(3) Die Prüfung zur Erweiterung des Fahrlehrerscheines auf eine andere Klasse oder Antriebsart erstreckt sich auf die für die jeweilige Klasse und Antriebsart geltenden speziellen verkehrsrechtlichen Bestimmungen, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis einer einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse und Antriebsart.

§ 8

Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Monat, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Monaten wiederholen. Die Erfüllung auferlegter Bedingungen ist nachzuweisen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, so ist eine weitere Prüfung nicht zulässig.

§ 9

Klassen der Fahrlehrerscheine

(1) Fahrlehrerscheine der Klassen 1 bis 5 berechtigen zur Ausbildung von Fahrschülern der im § 7 Abs 1 der StVZO genannten Kraftfahrzeuge der gleichen Klassen und Antriebsarten.

(2) Der Fahrlehrerschein der Klasse 5 schließt die Klassen 4, 3 und 2 und der Fahrlehrerschein der Klasse 4 die Klasse 2 ein.

§ 10

Gültigkeit des Fahrlehrerscheines

(1) Der Fahrlehrerschein gilt 5 Jahre. In den letzten 8 Wochen vor Ablauf dieser Frist hat sich der Fahrlehrer bei der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik einer Wiederholungsuntersuchung zu unterziehen. Erfüllt er die Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A weiter, kann nach Vorlage des ärztlichen Gutachtens auf dem Vordruck VK 40 die Gültigkeit jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden.

(2) Der Fahrlehrerschein berechtigt zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Fahrschüler einschließlich der Aufsicht über den Fahrschüler bei der praktischen Fahrausbildung gemäß § 11 der StVZO.

(3) Der Fahrlehrerschein ist nur gültig in Verbindung mit der Fahrerlaubnis und dem dazugehörigen Berechtigungsschein gemäß § 5 Abs. 3 der StVZO. Er ist bei der Ausbildung von Fahrschülern mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung auszuhändigen.

§ 11

Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Fahrlehrerschein kann entzogen werden, wenn der Inhaber

- a) die Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c der Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr erreicht

- b) wiederholt Fahrschüler mangelhaft ausbildet
- c) im Berechtigungsschein der Fahrerlaubnis 4 Stempelaufdrucke erhalten hat
- d) wegen schwerer Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen oder Strafgesetze bestraft wurde
- e) wegen anderer Tatsachen, die ihn zur Ausbildung von Fahrschülern als ungeeignet erscheinen lassen, zur Verantwortung gezogen wurde.

Der Fahrlehrerschein ist nach Zustellung der Entzugsverfügung bei der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß §§ 4 oder 89 der StVZO oder gemäß § 47 der Straßenverkehrsordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) verliert der Fahrlehrerschein seine Gültigkeit und ist mit der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizeikreisamt abzugeben. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12

Rechtsmittel gegen Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung bei der für den Wohnsitz des Inhabers zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Beschwerde eingelegt werden.

(2) Erachtet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr binnen einer Woche nach Eingang abzuwehren. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb der gleichen Frist nach Eingang an das Ministerium des Innern weiterzuleiten. Dieses hat binnen 2 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer auszubilden und ihm die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Während der praktischen Fahrausbildung ist er für die Führung des Fahrzeuges gemäß § 11 der StVZO verantwortlich. Kommt ein Fahrschüler wiederholt den Weisungen des Fahrlehrers nicht nach, hat der Leiter der Fahrschule das Recht, den Fahrschüler von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

(2) Die Ausbildung hat nach den vom Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, herausgegebenen Ausbildungsplänen zu erfolgen.